

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbands Regionalentwicklung

Die Verbandsmitglieder des Zweckverband Regionalentwicklung haben aufgrund des § 34 Abs. 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in ihrer Sitzung am 16.10.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I.

Konstituierende Sitzung, Vorsitz

§ 1

Konstituierung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von der bisherigen Verbandsvorsteherin oder dem bisherigen Verbandsvorsteher spätestens zum 30. Tag nach Beginn der Wahlzeit einberufen (§ 34 Abs. 1 GO i.V. m. § 5 Abs. 1 GkZ).
- (2) Die bisherige Verbandsvorsteherin oder der bisherige Verbandsvorsteher eröffnet die Sitzung und stellt die Anwesenheit der gewählten Verbandsversammlungsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit fest und überträgt dem dienstältesten anwesenden Mitglied der Verbandsversammlung die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers führt das älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher sowie deren Stellvertretung(en). Dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung obliegt es, der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie oder ihn zu vereidigen und in ihr oder sein Amt einzuführen.
- (4) Die neu gewählte Verbandsvorsteherin oder der neu gewählte Verbandsvorsteher hat den Stellvertretenden die Ernennungsurkunde auszuhändigen, sie zu vereidigen und sie in ihr Amt einzuführen sowie alle weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeiten einzuführen.

II.

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

§ 2

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Sie oder er wahrt deren Rechte, handhabt die Ordnung, übt das Hausrecht aus und repräsentiert den Zweckverband nach außen.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird, wenn sie oder er verhindert ist, durch ihre oder seine 1. Stellvertretende bzw. ihrem oder seinem 1. Stellvertretenden vertreten. Ist auch diese oder dieser verhindert, übernimmt die 2. Stellvertretende oder der 2. Stellvertretende die Vertretung.

III.

Tagesordnung und Teilnahme

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Sitzung der Verbandsversammlung ein. Die Ladung der Verbandsversammlung erfolgt über das Ratsinformationssystem des Amtes Eggebek, mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Verbandsversammlung per E-Mail. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, wird die Einberufung per E-Mail erfolgen; wenn dies auch nicht möglich ist, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Ladung in Papierform. Die Dokumente werden im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, es sei denn, dass ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter widerspricht.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher setzt Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekanntzugeben ist. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit nach Auffassung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für Beratungsgegenstände ein Beschluss über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu erwarten ist, sind diese Punkte nach den für die öffentliche Sitzung zu erwartenden Beratungsgegenstände einzuordnen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die zu erwartende Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Ggf. ist in der Bekanntmachung eine allgemeinere Formulierung zu wählen, als in der Ladung der Verbandsversammlungsmitglieder. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen bzw. rechtzeitig vor der Sitzung zu versenden.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, ein Ausschuss oder eine Fraktion verlangt. Vor Abwicklung der Tagesordnung kann die Verbandsversammlung mit Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden.
- (4) Die Verbandsversammlung wird einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.
- (5) Ladungsfehler (form- oder fristwidrige Ladung) können geheilt werden. Eine übliche Form der Heilung ist, dass alle Verbandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Denn dann kann davon ausgegangen werden, dass der Ladungsfehler folgenlos war. Ferner sollte die Heilung auch dann vorgesehen werden, wenn ein Verbandsmitglied zwar der Sitzung fern bleibt, hierfür aber gegenüber der Sitzungsleitung persönliche Entschuldigungsgründe angeführt hat. Dann steht nämlich fest, dass das abwesende Mitglied der Verbandsversammlung auch bei ordnungsgemäßer Ladung verhindert gewesen wäre.

§ 5

Teilnahme

Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher rechtzeitig mitzuteilen.

IV.

Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Für die Öffentlichkeit der Sitzung und den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 35 GO. Eine Notwendigkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit im Einzelfall kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:
 - a) Personalangelegenheiten
 - b) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
 - c) Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

V.

Beratung und Beschlussfassung

§ 7

Anträge

- (1) Anträge der Verbandsmitglieder sind bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzureichen und von dieser oder diesem auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen und zu begründen.
- (2) Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

§ 8

Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung der Änderungsanträge der Tagesordnung.
- b) Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung.
- c) Bericht der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers sowie der Ausschussvorsitzenden
- d) Abwicklung der Tagesordnungspunkte
- e) Schließung der Sitzung

§ 9

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung oder eines Verbandsmitglieds muss sie oder er unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Verbandsversammlung kann
 - a) die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte einem Ausschuss übertragen,
 - b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - c) Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller kann demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Gemeindevertretersitzung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 10

Worterteilung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung, Verwaltungsvertreterinnen oder Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch keine Sprecherin oder kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

§ 11

Ablauf der Abstimmung

- (1) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass die zu wählenden Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt werden können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zustellendes Schreibgerät zu verwenden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

VI.

Ordnung in den Sitzungen

§ 13

Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher kann Rednerinnen oder Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Mitglieder der Versammlung, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (3) Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

VII.

Sitzungsniederschrift

§ 14

Protokollführung

- (1) Die Versammlung bestimmt für ihre Sitzung eine Protokollführerin oder einen Protokollführer sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch die Amtsverwaltung wahrgenommen wird.
- (2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Sie oder er unterstützt die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.

§ 15

Inhalt der Sitzungsniederschrift

- (1) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
 - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreterinnen oder der Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und der geladenen Gäste,
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) Eingaben und Anfragen,
 - g) die Tagesordnung,
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragstellerin oder des Antragstellers, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
 - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
 - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
- (2) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (3) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen, jedoch spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.
- (4) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten. Sie sind durch die Amtsverwaltung im Internetportal des Amtes Eggebek unter www.amt-eggebek.de zur Verfügung zu stellen.

VIII.

Mitteilungspflicht

§ 17

Tätigkeiten von Mitgliedern der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse teilen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Dies gilt auch für diesbezügliche Änderungen.
- (2) Für nachrückende Verbandsmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher gibt die Angaben in einer öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt.

IX.

Datenschutz

§ 18

Grundsatz

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

§ 19

Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist die Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Gemeinde, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind bei einem Auskunftsersuchen eines Betroffenen nach der DS-GVO i.V.m. dem Informationszugangsgesetz (IZG) verpflichtet, die Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehender Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung sofort, dauerhaft datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung Eggebek zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben die Vernichtung bzw. Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher schriftlich zu bestätigen.

X.

Abweichung, Auslegung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 20

Abweichung von der Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, soweit er damit nicht gegen anderweitige Vorschriften verstößt.

§ 21

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Während einer Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses auftretende Zweifel über Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Verbandsversammlung oder der Ausschuss mit einfacher Mehrheit.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Eggebek, den 16.10.2025

Ingo Hansen
Verbandsvorsteher